VERORDNUNG (EWG) Nr. 1152/88 DER KOMMISSION

vom 28. April 1988

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 983/88 mit Sondervorschriften über die Vermarktung von Olivenöl, das unerwünschte Stoffe enthält

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1677/85 des Rates vom 11. Juni 1985 über die Währungsausgleichsbeträge im Agrarsektor (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1889/87 (2), insbesondere auf Artikel 12,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 983/88 der Kommission (3) wurden Oliven- und Oliventresteröl, deren Gehalt an Tetrachloräthylen eine bestimmte Schwelle überschreitet, von den meisten der im Gemeinschaftsrecht vorgesehenen Vorteile ausgeschlossen.

Nach Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 3154/85 der Kommission vom 11. November 1985 über Durchführungsvorschriften für die Währungsausgleichsbeträge (4), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 361/88 (5), wird für Erzeugnisse, die nicht gesund und handelsüblich sind, kein Währungsausgleichsbetrag gewährt. Die Gewährung des Währungsausgleichsbetrags sollte deshalb in die mit dem Gemeinschaftsrecht eingeräumten und in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 983/88 genannten Vorteile einbezogen werden.

Der Verwaltungsausschuß für Fette hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

In Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 983/88 erhält der erste Satz, zweiter Satzteil, folgende Fassung:

„..., können weder in den Genuß der Verbrauchsbeihilfe noch der Ausfuhrerstattungen, noch eines Beitrittsausgleichsbetrags bzw. eines Währungsausgleichsbetrags kommen."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 30. April 1988 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 28. April 1988

Für die Kommission

Frans ANDRIESSEN

Vizepräsident

(1) ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 6.
(2) ABl. Nr. L 182 vom 3. 7. 1987, S. 1.
(3) ABl. Nr. L 98 vom 15. 4. 1988, S. 36.
(4) ABl. Nr. L 310 vom 21. 11. 1985, S. 9.
(5) ABl. Nr. L 35 vom 9. 2. 1988, S. 15.